

UMWANDLUNG IN UND GRÜNDUNG VON VEREIN

1

Geschäftsnummer: 18995

Heute, den * , erschienen vor mir, * , Notar zu Schagerbrug, Gemeinde Zijpe:

1. *
2. *

EINLEITUNG

Die erschienenen Parteien erklärten das Nachstehende:

Der Genossenschaftliche Verein zur Verwaltung und zur Betreibung der gemeinschaftlichen Einrichtungen Park Duinland U.A., ihrer Satzung gemäß ihren Sitz habend in der Gemeinde Zijpe, Adresse: 1753 KA Sint Maartensvlotbrug, Westerduinweg 34, Postanschrift: Postfach 14, 1755 ZG Petten, eingetragen ins Handelsregister der Industrie- und Handelskammer für Nordwest-Holland unter der Nummer 37033316, hiernach auch zu kennzeichnen: Die Genossenschaft, ist am dreizehnten Januar neunzehnhundertsiebenundsechzig gegründet worden, bei einer Gründungsurkunde, unter Feststellung der Satzung.

Bei einer Urkunde von Statutenänderung am sechzehnten Juni neunzehnhundertdreiundachtzig, ausgefertigt vor J.P.D. Schuttevaer Jurist, damals Notar zu Utrecht, ist oben erwähnte Satzung ganz geändert; die Satzung ist nachher nicht mehr geändert worden.

In einer Generalversammlung, vom * , von der das Protokoll an diese Urkunde **geheftet** ist, ist rechtsgültig beschlossen die Genossenschaft umzuwandeln von einem genossenschaftlichen Verein in einen Verein im Sinne von Artikel 2:18 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches, und, in Zusammenhang damit, zur Änderung der Satzung der Genossenschaft.

ANFORDERUNGEN UMWANDLUNG

Für die Umwandlung von genossenschaftlichem Verein in einen Verein sind infolge des Gesetzes (Artikel 2:18 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches) und auch, mit unter Berücksichtigung der Satzung erfordert:

- a. einen Beschluss zur Umwandlung, getroffen von der Generalversammlung unter Berücksichtigung der Anforderungen zu einem Beschluss zur Satzungsänderung, getroffen mit den Stimmen von mindestens neun/Zehntel der ausgebrachten Stimmen;
- b. einen Beschluss zur Änderung der Satzung
- c. Eine notarielle Urkunde von Umwandlung, die die neue Satzung enthält.

BESCHLUSS ZUR UMWANDLUNG

1. Die erschienene Partei * erklärt, dass die Generalversammlung am * in Versammlung beschlossen hat zur Umwandlung des Genossenschaftlichen Vereins in einen Verein.
2. Die erschienene Partei erklärt anschließend, dass die Generalversammlung gemäß den satzungsgemäßen Vorschriften (Artikel 11 der Satzung)

zusammengerufen wurde und der Beschluss gemäß den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften getroffen wurde (Artikel 2:18) Absatz 2 unter a und Artikel 20 der Satzung). Zu einem Beschluss zur Umwandlung müssen kraft des Gesetzes die Anforderungen zu einem Beschluss zur Satzungsänderung in acht genommen werden. Auch gilt als Anforderung, dass, weil es eine Umwandlung eines genossenschaftlichen Vereins betrifft, der Beschluss getroffen werden muss mit den Stimmen von mindestens neun/Zehntel der ausgebrachten Stimmen, was geschehen ist.

3. der Beschluss geht hervor aus einer Kopie des genehmigten Protokolls dieser Versammlung, das an diese Urkunde **geheftet** ist.
4. Die erschienene Partei * , handelnd wie erwähnt, erklärt die Umwandlung hierbei zustande zu bringen.

BESCHLUSS ZUR SATZUNGSÄNDERUNG

Die erschienene Partei * erklärt, dass die Generalversammlung auch in oben erwähnter Weise zur Änderung der Satzung des genossenschaftlichen Vereins beschlossen hat, wie herausgeht aus oben erwähntem Protokoll. Die erschienene Partei erklärt, dass die Satzung der in einen Verein umgewandelten Genossenschaft in Zukunft folgendermaßen lautet:

SATZUNG

Definitionen

Artikel 1

- a. „Park Duinland“, das an Ort und Stelle unter jenem Namen bekannte zu Sint Maartenszee, Gemeinde Zijpe, an oder nahe dem Westerduinweg gelegenen Geländekomplex, bebaut mit Ferienwohnungen oder für solche Bebauung bestimmt (hiernach auch zu kennzeichnen: der Park);
- b. „bebauter Boden“, Boden (zum Teil) bebaut mit einer Ferienwohnung und im Übrigen zu jener Wohnung gehörend;
- c. „gemeinschaftliche Einrichtungen“, Einrichtungen welche zu gemeinschaftlicher Nutzung oder zu gemeinschaftlichem Nutzen der Mitglieder gewähren, so wie Wege und Wegränder, Gräben und Wassergräben, Parkplätze, Windschutz, Kanalisation, Entwässerung und Beleuchtung und Gelegenheiten für Sport und Spiel und Erholung;
- d. „Eigentümer“, diejenigen, die als Eigentümer (unter denen nicht einverstanden: bloßer Eigentümer) oder Inhaber eines dinglichen Nießbrauchsrechts, Erbpachtes oder Bebauung zum bebauten Boden berechtigt sind;
- e. „Mitglieder“, diejenigen, die als Mitglied des Vereins zugelassen oder eingetragen sind.

Name und Sitz

Artikel 2

1. Der Verein trägt den Namen: Verein zur Verwaltung gemeinschaftlicher Einrichtungen Park Duinland.
2. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Zijpe

Zweck

Artikel 3

1. Der Verein hat zum Zweck die Wahrnehmung und Förderung der Interessen ihrer Mitglieder, in soweit diese zusammenhängen mit Park Duinland.
2. Er trachtet diesen Zweck zu erreichen, durch:
 - a. Das zu Gunsten ihrer Mitglieder Anlegen oder zustande Bringen sowie das Instandhalten, das Funktionieren lassen und Verwalten der gemeinschaftlichen Einrichtungen im Sinne von Artikel 1. unter c. und das in Eigentum erwerben, verwalten der zu deren Dienste gereichenden Gelände, Gebäude, Werke und Anpflanzungen.
 - b. Die Mitglieder zu vertreten bei den Behörden für Angelegenheiten in Bezug auf Steuern, Gebühren und Maßnahmen erhoben beziehungsweise getroffen von dem Staat, solches und in soweit das eine und das andere den Park als Ganzes betreffen.
 - c. Das Fördern von Maßnahmen im Bereich von Ruhe und Ordnung im Park.
 - d. Alle übrigen Tätigkeiten zu verrichten und Maßnahmen zu treffen welche zur Förderung dieses Zwecks gereichen.
3. Wenn es sich bei dem bestimmten in Artikel 3 Absatz 2 handelt um Einrichtungen für Erholung, wird die Art der Einrichtung, sowie die Art und Weise des Verwaltens, nicht Streitig sein dürfen mit dem ursprünglichen Charakter des Parks.

Dauer

Artikel 4

1. Der Verein ist auf unbestimmte Zeit eingegangen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

Artikel 5

1. Der Verein kennt Mitglieder.
2. Mitglieder sind nur diejenigen, die als Eigentümer (keine bloße-Eigentümer) oder Inhaber eines dinglichen Nießbrauchsrechts, Erbpachtes oder Bebauung zu bebautem Boden berechtigt sind.
3. Wenn ein Mitglied bebauten Boden veräußert, ist er verpflichtet seine Mitgliedschaft des Vereins zusammen mit dem bebauten Boden dessen Erwerber zu übereignen beziehungsweise dem Erwerber zu verpflichten sich als Mitglied anzumelden. Diese Verpflichtung gilt nicht wenn der

Erwerber schon Mitglied des Vereins ist. Der Verein kann den Erwerber nicht als Mitglied weigern.

4. Bei Nicht- Einhaltung der Bestimmung in Absatz 3 hiervor verwirkt der Nicht-Einhaltende durch die bloße Tatsache der Nicht- Einhaltung, ohne, das welche Inverzugsetzung auch immer erforderlich ist, eine Geldstrafe in Höhe von zehntausend Euro (€ 10.000,00) an den Verän.
5. Für jedes selbständig bebaute Grundstück tritt ausschließlich eine Person auf auch wenn dieses Grundstück mehreren Personen in (Mit)Eigentum gehört.

Im Übrigen kann jeder jener Miteigentümer Mitglied des Vereins werden unter der Bedingung, dass an einer derartigen Mitgliedschaft Beschränkungen auferlegt werden (können) wie festgestellt in Artikel 17 Absatz 2 dieser Satzung.

Das oben Bestimmte gilt entsprechend, wenn ein bebautes Grundstück gehört zu einer nicht entbundenen Gütergemeinschaft, solches unter der Beschränkung des Artikels 17 Absatz 2.

6. Jedes Mitglied hat das Recht die gemeinschaftlichen Einrichtungen und die Dienste des Vereins zu beanspruchen. Dieses Recht haben mit diejenigen, denen ein Mitglied die Nutzung oder Mitnutzung seines bebauten Bodens, oder ein Teil davon, abgetreten hat.
7. Jedes Mitglied wird kraft seiner Mitgliedschaft genehmigen, dass in oder auf seinen Boden die von dem Vorstand für notwendig gehaltenen Leitungen und Rohre angelegt und/oder in Stand gehalten werden, darunter einverstanden das Verrichten von Instandhaltungsarbeiten und den Erneuerungen, welche nach dem Urteil des Vorstands notwendig sind. Die Wiederherstellungskosten gehen auf Rechnung des Vereins.
8. Jedes Mitglied ist verpflichtet sich gewissenhaft der Satzung des Vereins sowie ihrem Reglement zu unterwerfen und die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen einzuhalten. Wenn ein Mitglied im Verzug bleibt solches zu tun, verwirkt dieses Mitglied, zu Gunsten des Vereins, eine Geldstrafe von zwanzig (20) Mal den Betrag der für das Jahr von der Mitgliederversammlung festgestellten Umlagegebühren. Der Säumige kann gegen den diesbezüglichen Beschluss Berufung einlegen bei der Mitgliederversammlung und zwar spätestens zwei Wochen vor dem Anfang der nächstfolgenden Versammlung.

Mitgliederregistrierung

Artikel 6

1. a. Eintragung ins Mitgliederregister findet statt innerhalb von dreißig Tagen, (30)Tagen nach einem dazu gereichenden Antrag im Falle, dass sich herausgestellt hat, dass der Antrager aus den von ihm oder ihr vorzulegen Dokumenten nach der Meinung des Vorstands den

- Anforderungen der Mitgliedschaft wie unter Artikel 5 dieser Satzung umschrieben, erfüllt.
- b. Geschieht der Antrag im Sinne von oben seitens einer Rechtsperson dann wird der Vorstand von jener betreffenden Rechtsperson die unter a. dieses Artikels erwähnten Dokumente vorlegen müssen, versehen mit Bescheiden aus denen hervorgeht, dass der dazu befugte Vorstand kraft der Satzung oder eines dazu rechtmäßig getroffenen Beschlusses zum Antrag der Mitgliedschaft berechtigt ist.
 - c. Bei Akzeptierung des Antrags zur Eintragung wird der Vorstand Kenntnis geben der Eintragung ins Mitgliedsregister, solches innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dieser Eintragung.
2. Wenn sich dem Vorstand aus den vorgelegten Dokumenten herausgestellt hat, dass der Antragsteller den Anforderungen unter Artikel 5 nicht entspricht dann wird er innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Empfang des Antrags diesen ablehnen und innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach der Ablehnung per Einschreibebrief dem Antragsteller davon in Kenntnis setzen, das Datum der zur Sache der Versendung des Einschreibebriefes abgegebenen Postempfangsschein gilt als Tag der Versendung.

Mitgliedsregister

Artikel 7

1. die Mitglieder werden unter Erwähnung ihres im nachstehenden Absatz erwähnten Wohnsitzes in ein Mitgliedsregister eingetragen mit einer fortlaufenden Nummerierung.
2. Das Mitgliedsregister ist nach Vereinbarung bei dem Kassierer ausgelegt.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet dem Verein einen Wohnsitz aufzugeben, in Ermangelung dessen das Mitglied geachtet wird Wohnsitz gewählt zu haben im Haus des fungierenden Sekretärs. Jedes Mitglied, das im Besitz einer E-Mailadresse ist, ist verpflichtet seine/ihre letzt bekannte E-Mailadresse aufzugeben.
4. Im Register wird im Bezug auf jedes Mitglied das Datum des Beitritts angegeben.
5. Weiter wird im Register im Bezug auf jedes Mitglied gewissenhaft Buch geführt über dessen Eigentum im Park Duinland und von der Art und Weise des Eigentümererwerbs.
6. Alle Eintragungen ins Register werden datiert und vom Vorsitzenden und dem Sekretär unterzeichnet.

Ende Mitgliedschaft

Artikel 8

1. Die Mitgliedschaft endet durch die bloße Tatsache, dass das Mitglied den Anforderungen für die Mitgliedschaft wie umschrieben in Artikel 5 nicht mehr erfüllt.

6

2. Ein Mitglied ist verpflichtet innerhalb eines Monats nachdem ihm bekannt geworden ist, dass er den Anforderungen für die Mitgliedschaft wie umschrieben in Artikel 5 nicht länger mehr entsprechen wird den Vorstand hiervon in Kenntnis setzen. Diese Bekanntgabe geschieht per Einschreibebrief an den Vorstand, es sei denn, dass eine Nachricht vom Notar empfangen wurde.
Die Mitgliedschaft endet sofort, wenn die Mitgliedschaft auf einen Rechtsnachfolger des bestehenden Mitglieds übergeht.
3. Bei Beendung der Mitgliedschaft wird das Mitglied keine Rechte mehr auf Grund der Mitgliedschaft geltend machen können.
4. Wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres endet, bleibt der jährliche Parkbeitrag für das Ganze vom Mitglied – das am ersten Januar jenes Geschäftsjahres Mitglied war verschuldet, es sei denn, dass der Vorstand anders entschieden hat.

Parkbeitrag

Artikel 9.

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet jährlich einen Parkbeitrag verschuldet zur Deckung aller Kosten welche sich aus der Verwirklichung der in Artikel 3 umschriebenen Zwecke des Vereins ergeben in allgemeinem Sinne und der Kosten von Verwaltung und Instandhaltung der allgemeinen Einrichtungen ist besondere.
2. Die Höhe des Parkbeitrags wird von der Generalversammlung festgestellt in der Art und Weise wie in Artikel 19 umschrieben.

Vorstand

Artikel 10

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Personen, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Sekretär und einen Kassierer anweisen.
Als Vorstandsmitglied können ausschließlich volljährige natürliche Personen ernannt werden, die:
 - a. Eigentümer oder dinglich Berechtigter (im Sinne von Artikel 5 Absatz 2) des bebauten Bodens oder Leiter einer Rechtsperson, die Eigentümer oder dinglich Berechtigter ist; und/oder
 - b. Gattin oder aber registrierter Partner dieses Eigentümers, dinglich Berechtigten oder Leiter der erwähnten Rechtsperson; und/oder
 - c. Abkömmling ersten Grades dieses Eigentümers oder dinglich Berechtigter oder eines Leiters von erwähnter Rechtsperson; und/oder
 - d. Elternteil dieses Eigentümers, dinglich Berechtigten oder des Leiters einer erwähnten Rechtsperson.Für den Fall, dass eine Person im Sinne von b, c und d dieses Artikels zum Vorstandsmitglied ernannt wird, ist im Voraus schriftliche Genehmigung

des betreffenden Eigentümers, dinglich Berechtigten oder des Leiters der Gesellschaft erfordert.

Die Vorstandsmitgliedschaft endet durch die bloße Tatsache, dass das Vorstandsmitglied (oder die von diesem vertretende Rechtsperson) den Anforderungen für die Mitgliedschaft wie umschrieben in Artikel 5 nicht mehr erfüllt.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung aus den in Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Personen ernannt. Der Vorstand stellt die Anzahl der Vorstandsmitglieder fest, unbeschadet des hiervor in Absatz 1 dieses Artikels Erwähnten.
3. Vorstandsmitglieder können zu allen Zeiten mit Angabe der Gründe von der Generalversammlung suspendiert und gekündigt werden. Die Generalversammlung beschließt zur Suspendierung oder Kündigung mit absoluter Stimmenmehrheit der ausgebrachten Stimmen. Bei Suspendierung weist die Generalversammlung sofort ein stellvertretendes Mitglied an; bei Kündigung wählt die Generalversammlung sofort ein neues Vorstandsmitglied.
4. Die Suspendierung endet wenn die Generalversammlung nicht innerhalb von drei Monaten danach zur Kündigung beschlossen hat. Das suspendierte Vorstandsmitglied wird in die Gelegenheit gesetzt sich in der Generalversammlung zu verantworten und kann sich dazu von einem Berater beistehen lassen.
5. Vorstandsmitglieder werden für eine Periode von höchstens vier Jahre ernannt. Unter einem Jahr wird in dieser Angelegenheit verstanden die Periode zwischen zwei aneinander folgenden jährlichen Generalversammlungen im Sinne von Artikel 20. Absatz 1 dieser Satzung. Jedes Jahr treten am Ende dieser jährlichen Generalversammlungen im Sinne von Artikel 14 dieser Satzung Vorstandsmitglieder zurück nach einem vom Vorstand aufzustellen Plan. Ein nach dem Plan zurücktretendes Vorstandsmitglied ist jedesmal sofort neu ernennbar für eine Periode von vier Jahren.
6. Solange eine vakante Stelle nicht besetzt ist bilden die amtierenden Vorstandsmitglieder einen gesetzlichen Vorstand und bleibt der Vorstand deshalb befugt. Der Vorstand ist verpflichtet so bald wie möglich eine Generalversammlung einzuberufen, in der die Besetzung in der/den vakanten Stelle(n) zur Debatte steht.
7. Der Vorstand nimmt Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der ausgebrachten Stimmen in einer Vorstandsversammlung, in der die Mehrheit der fungierenden Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Ein Vorstandsmitglied kann sich in einer Vorstandsversammlung

vertreten lassen, jedoch nur von einem der anderen Vorstandsmitglieder und kraft einer schriftlichen Bevollmächtigung.

Man kann nur für ein Mitvorstandsmitglied als bevollmächtigter auftreten.

8. Die Vorstandsversammlungen werden einberufen vom Vorsitzenden, oder wenn dieser nicht einen zur Einberufung, ausgehend von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, erfüllt in einer solchen Weise, dass die Versammlung innerhalb von vierzehn Tagen abgehalten werden kann, von den Antragsstellern.
9. Beschlüsse vom Vorstand können auch außerhalb der Versammlung getroffen werden, unter der Bedingung, dass jeder der fungierenden Vorstandsmitglieder schriftlich erklärt hat, ob er vor oder gegen den betreffenden Antrag ist.
10. Vorstandsmitglieder oder einer oder mehrere von ihnen können eine Entlohnung erhalten, jährlich von der Generalversammlung festzustellen. In der Ausübung ihrer Funktion gemachten Kosten werden ihnen vergütet.
11. Auf die Versammlungen und die Beschlussfassung des Vorstands ist das Bestimmte in den Artikeln 14 bis einschließlich 18 soviel wie möglich anwendbar.

Vorstandsbefugnisse

Artikel 11

1. Der Vorstand ist belastet mit der Leitung des Vereins.
2. Der Vorstand hat die Ermächtigung der Generalversammlung für Beschlüsse gereichend zu:
 - a. Das (Eingehen von Verträgen zu) Erwerben, Veräußern und Belasten von unbeweglichen Sachen;
 - b. Das Eingehen von Geldanleihen oder von Verträgen bei denen der Verein sich als Bürge oder solidarischer Mitschuldner verbindet, sich für Dritte stark macht oder sich zur Sicherheitsleistung für eine Schuld eines anderen verbindet;
 - c. Das Führen vom Gerichtsverfahren, sei es als klagende, sei es als sich verteidigende Partei, darunter nicht einverstanden das Führen von Eilverfahren und das Nehmen von Sicherheitsbeschlagnahmen;
 - d. Im Allgemeinen das Verrichten von Rechtshandlungen wobei für den Verein einen Wert oder Interesse von mehr als zweitausendfünfhundert Euro (€ 2.500,00) betroffenist.

Vertretung

Artikel 12

1. Der Vorstand vertritt den Verein.
2. Die Vertretungsbefugnis kommt auch zwei Vorstandsmitgliedern zusammen zu, gerichtlich und außergerichtlich.

Aufsichtskommission

Artikel 13

1. Es gibt eine Aufsichtskommission – hiernach zu kennzeichnen: die Kommission – bestehend aus drei Personen, die keinen Teil ausmachen dürfen:
 - a. vom Vorstand; und/oder
 - b. von dem in Artikel 10 Absatz 1 unter a bis einschließlich d genannten Personen und in dem Sinne in Beziehung stehen zu einem Vorstandsmitglied.
2. Die Mitglieder der Kommission werden von der Generalversammlung ernannt und zwar aus den Mitgliedern des Vereins jedoch auch aus den übrigen Personen die im Sinne von hiervor befugt sind zu Vorstandsmitglied ernannt zu werden (Artikel 10 Absatz 1).
3. Jedes Jahr tritt ein Mitglied zurück nach einem von der Kommission aufzustellen Plan.
Jedes zurücktretende Mitglied kann sofort neu gewählt werden.
4. die Kommission ist mit der Aufsicht auf den Vorstand belastet, überprüft den Jahresabschluss und berichtet ihre Befunde an die Generalversammlung.
5. Der Vorstand ist verpflichtet der Kommission alle von ihr gewünschten Auskünfte zu erteilen, ihr auf Wunsch die Kasse und Werte zu zeigen und Einsicht in die Bücher und Bescheide zu geben.

Generalversammlungen

Artikel 14

1. Der Vorstand beruft die Generalversammlung ein, wenn er dazu gemäß dem Gesetz oder der Satzung verpflichtet ist oder für den Fall, dass es dazu nach dem Urteil des Vorstands einen Anlass gibt.
2. Auf schriftliche Bitte einer solchen Anzahl von Mitgliedern die mindestens ein/Zehntel des gesamten in der Generalversammlung auszubringen Stimmen vertreten, ist der Vorstand verpflichtet zur Einberufung einer Generalversammlung in einer Frist, nicht länger als vier Wochen nach Einreichung der Bitte.
3. Wenn an die Bitte innerhalb von vierzehn (14) Tagen kein Gehör gegeben wird, können die Bittsteller selbst zu jener Einberufung übergehen. Sie müssen dafür Sorge tragen, dass Mitglieder einen schriftlichen Aufruf erhalten. Sie können hierbei eine Kopie des Mitgliedsregisters, dass der Sekretär beziehungsweise Kassierer verpflichtet ist ihnen zuzuschicken, nach einer schriftlichen Bitte hierzu, benutzen.
Hierbei muss das Bestimmte in Artikel 15 in acht genommen werden, unter der Bedingung, dass Verkürzung der Einberufungsfrist nicht genehmigt ist.

Einberufung

Artikel 15

1. Die Generalversammlungen werden in der Provinz Noord-Holland abgehalten, zu einer Zeit und an einem Ort und Stelle vom Vorstand zu bestimmen.
2. Die Einberufung zur Generalversammlung geschieht durch den Vorstand mindestens vierzehn Tage vorher. In dringlichen Fällen, zu beurteilen vom Vorstand, kann diese Frist verkürzt werden. Wenn die Generalversammlung einberufen wird zur Behandlung eines Vorschlags zur Satzungsänderung beträgt die Einberufungsfrist mindestens vierzehn Tage.
3. Bei dieser Einberufung werden die zu behandeln Themen erwähnt.
4. Die Behandlung der Themen in Bezug auf die solches nicht geschehen ist kann nachträglich in entsprechender Art und Weise einzeln angekündigt werden mindestens sieben Tage zuvor.
5. Vorschläge der Mitglieder müssen mindestens acht Tage zuvor beim Vorstand eingereicht werden.
6. Bei der Berechnung einer in diesem Artikel gestellten Frist werden der Tag der Einberufung, Ankündigung oder Einreichung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.

Verfahrensweisen während der Versammlung

Artikel 16

1. Generalversammlungen werden von dem Vorsitzenden geführt oder von einem anderen Vorstandsmitglied nach Genehmigung der Versammlung.
2. Eine Generalversammlung welche kraft des Bestimmten in Artikel 14 Absatz 3 ist einberufen wird in Abweichung vom Bestimmten im vorigen Absatz, immer von einem von der Versammlung angewiesenen Vorsitzenden geführt.
3. Vom Behandelten in jeder Versammlung werden vom Sekretär des Vorstands, oder bei dessen Abwesenheit, vom zweiten Sekretär oder vom Vorsitzenden der Versammlung anzuweisen andere Person Protokoll geführt, das von der Generalversammlung festgestellt wird und zum Beweis davon von dem Vorsitzenden und demjenigen, der das Protokoll geführt hat unterzeichnet werden.
4. An der Beratschlagung und Abstimmungen darf jedes Mitglied teilnehmen.
5. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt sich in der Versammlung vertreten zu lassen von einem schriftlich ermächtigten Dritten. Er darf hierbei angeben wie ein Bevollmächtigter in seinem Namen stimmen muss.
6. Eine Vollmacht ist nur für eine Generalversammlung gültig.

7. Ein Mitglied kann für eine unbeschränkte Anzahl Mitglieder als Vertreter auftreten, aber kann höchstens ein/Drittel der gesamte Anzahl Stimmen ausbringen, die in der betreffenden Versammlung ausgebracht werden könnten.
Ein Vertreter, der kein Mitglied des Vereins ist, kann dagegen nur im Namen eines Mitglieds auftreten.
8. Ein Vertreter muss sich vor Anfang der Versammlung bei dem Vorstand bekanntgeben gegen Vorlage einer schriftlichen Ermächtigung, auf die seine Vertretungsbefugnis sich stützt.

Artikel 17

1. Jedes anwesende (oder vertretene) Mitglied bringt für jedes mit einem Ferienhaus bebaute Grundstück, von dem er Eigentümer ist eine Stimme aus, unter der Bedingung, dass jedes Mitglied mindestens eine Stimme ausbringen darf und höchstens ein/Drittel der gesamte Anzahl Stimmen, die in der betreffenden Versammlung ausgebracht werden könnten, wenn keine Beschränkung in Bezug auf das Stimmrecht gelten würde.
2. Für jedes bebaute Grundstück kann höchstens eine Stimme ausgebracht werden.

Stimmen

Artikel 18

1. In soweit diese Satzung in Artikel 21, 22 und 23 nicht anders bestimmt werden alle Beschlüsse mit absoluter Mehrheit getroffen.
2. Wenn bei Abstimmung über Personen bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit erhalten wird, wird eine Stichwahl zwischen den zwei Personen, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben abgehalten. Sollten mehr als zwei Personen für die Stichwahl in Betracht kommen, dann wird zunächst im Losverfahren ausgemacht welche zwei Personen in die Stichwahl aufgenommen beziehungsweise wer mit der Person, auf die die meisten Stimmen ausgebracht sind in die Stichwahl aufgenommen werden wird. Derjenige, der bei der Stichwahl die meisten Stimmen erhält ist gewählt; ergibt sich eine Stimmgleichheit, dann entscheidet das Los.
3. Alle Abstimmungen geschehen mündlich es sei denn, dass der Vorsitzende eine schriftliche Abstimmung für erwünscht hält oder bei einer Abstimmung über Personen einer der Stimmberechtigten solches vor der Abstimmung verlangt.
Schriftliche Abstimmung geschieht mit unterzeichneten geschlossenen Zetteln.
4. Leere Stimmzettel werden betrachtet als nicht ausgebracht.
5. In allen Streitfällen in Bezug auf Abstimmungen, nicht bei Satzung vorgesehen, entscheidet der Vorsitzende. Geschieht die Abstimmung über

das wohl oder nicht erteilen von Kündigung dann wird bei Stimmgleichheit angenommen werden, dass der Antrag zur Kündigung verworfen ist.

6. Bei Stimmgleichheit (auch über Sachen) entscheidet das Los.
7. Ein einstimmiger Beschluss aller stimmberechtigten Mitglieder, auch wenn sie nicht in Versammlung zusammen sind, hat, unter der Bedingung von Vorwissen des Vorstands getroffen, dieselbe Kraft als ein Beschluss der Generalversammlung. Dieser Beschluss kann auch schriftlich zustandekommen

Verwaltungskosten und deren Umlage auf die Mitglieder

Artikel 19

1. Jedes Mitglied eines bebauten Grundstücks ist in der Form des Parkbeitrags im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 dem Verein gegenüber gehalten zum gemeinschaftlichen Aufkommen der dort erwähnten Kosten (in diesem Artikel weiter zu kennzeichnen als Kosten).
2. Von den in jedem Geschäftsjahr zu machen Kosten wird jährlich vom Vorstand eine Kostenveranschlagung aufgestellt werden, welche zur Feststellung an eine vor dem Anfang des betroffenen Geschäftsjahres abzuhalten Generalversammlung vorgelegt werden wird. Der Vorstand kann auch einen Ausgabenplan für mehrere Jahre aufstellen.
3. Die Eigentümer eines bebauten Grundstücks sind verpflichtet einen Betrag als Vorschuss auf ihr Anteil in den Kosten, hiernach weiter gekennzeichnet als: der Parkbeitrag, über einig Geschäftsjahr zu begleichen. Die Größe des gesamten von den Eigentümern eines bebauten Grundstücks zu bezahlen Parkbeitrags wird von der Generalversammlung im Sinne vom vorigen Absatz festgestellt werden. Dieser Betrag wird auf die betroffenen Mitglieder umgelegt nach Regeln festzustellen bei derhiernach erwähnten Parkordnung.
4. Nach Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstands über das betroffene Geschäftsjahr werden die Kosten auf die in Absatz 2 erwähnten Eigentümer eines bebauten Grundstücks umgelegt nach Verhältnis von dem Besitz von jedem in jedem Geschäftsjahr uns zwar nach den Regeln festzustellen bei der hiernach erwähnten Parkordnung.
5. Der Vorstand wird beim Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten des Vereins soviel wie möglich innerhalb der Grenzen der Kostenveranschlagung bleiben und diese in keinem Fall ohne Genehmigung der Generalversammlung mit mehr als zehn Prozent überschreiten.
6. Die Generalversammlung kann im Verlauf eines Geschäftsjahres nach Vorschlag des Vorstands zur Abgabe eines extra Parkbeitrags über das laufende Geschäftsjahr beschließen.

Verantwortung

Artikel 20

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist dem Kalenderjahr gleich.
Jährlich wird mindestens eine Generalversammlung abgehalten und zwar innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, unter dem Vorbehalt von Verlängerung dieser Frist von der Generalversammlung. In dieser Generalversammlung bringt der Vorstand sein Jahresbericht und Rechenschaftsbericht über die Sachlage im Verein und über die geführte Betriebsführung. Er legt die Bilanz und die Lage von Aktiva und Passiva mit einer Erläuterung der Generalversammlung zur Genehmigung vor. Diese Dokumente werden von den Vorstandsmitgliedern unterzeichnet; fehlen die Unterzeichnung eines oder mehrerer von ihnen, dann wird davon unter Bekanntgabe der Gründe Meldung gemacht. Nach Verlauf der Frist von sechs Monaten kann jedes Mitglied gerichtlich von den gemeinschaftlichen Vorstandsmitgliedern fordern, dass sie diese Verpflichtungen einhalten.
2. Der Jahresabschluss wird mindestens dreißig (30) Tage vor der Generalversammlung im Sinne vom zweiten Absatz für Überprüfung der Kommission im Sinne von Artikel 13 zur Verfügung gestellt.
3. Genehmigung des Jahresabschlusses von der Generalversammlung gereicht dem Vorstand zur Entlastung für alle Handlungen im vergangenen Geschäftsjahr laut den Dokumenten verrichtet.

Satzungsänderung

Artikel 21

1. Änderung der Satzung kann nur stattfinden durch einen Beschluss der Generalversammlung, wozu einberufen wurde mit der Mitteilung, dass dort eine Satzungsänderung vorgeschlagen werden wird.
2. Diejenigen, die die Einberufung zur Generalversammlung zur Behandlung eines Vorschlags zur Satzungsänderung gemacht haben, müssen mindestens fünf Tage vor dem Tag der Satzungsänderung eine Abschrift jenes Vorschlags in dem die vorgeschlagene Änderung wörtlich aufgenommen ist an jedes Mitglied zuschicken oder an einer dazu geeigneten Stelle für die Mitglieder zur Einsicht auslegen bis nach Ablauf des Tages, auf den die Versammlung abgehalten wurde.
3. Der betreffende Beschluss zur Satzungsänderung kann nur getroffen werden mit einer Mehrheit von mindestens drei/Viertel der ausgebrachten gültigen Stimmen in einer Versammlung, in der eine Anzahl Mitglieder anwesend oder vertreten ist, die zusammen berechtigt ist zum Ausbringen von mindestens zwei/Drittel der Anzahl Stimmen, die in jener Versammlung ausgebracht werden könnten, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten wären. Wenn die vorgeschriebene Anzahl

Mitglieder nicht anwesend oder vertreten ist kann ein rechtsgültiger Beschluss über das betreffende Thema getroffen werden in einer zweiten Generalversammlung, welche innerhalb von vier Wochen abgehalten werden muss, solches ungeachtet der Anzahl anwesenden oder vertretenen Mitglieder, jedoch mit einer Mehrheit von drei/Viertel der ausgebrachten gültigen Stimmen.

4. Die Satzungsänderung tritt erst in Kraft nachdem davon eine notarielle Urkunde ausgefertigt worden ist. Jeder der Vorstandsmitglieder ist berechtigt die Urkunde von Satzungsänderung ausfertigen zu lassen.
5. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet eine authentische Abschrift der Urkunde von Satzungsänderung und einen vollständig durchlaufenden Text der Satzung, so wie diese nach der Änderung lauten, im Büro des von der Industrie- und Handelskammer geführten Registers auszulegen.

Auflösung und Liquidierung

Artikel 22

1. Das Bestimmte in Artikel 22 ist von entsprechender Anwendung auf einen Beschluss der Generalversammlung zur Auflösung des Vereins.
2. Die Liquidierung geschieht durch den Vorstand, es sei denn, dass die Generalversammlung anders entscheidet, wozu sie auch während der Liquidierung berechtigt ist. Die Generalversammlung kann den Liquidatoren eine Entlohnung zuerkennen.
3. Nach Auflösung bleibt der Verein noch weiterbestehen in soweit dies zur Liquidierung seines Vermögens notwendig ist. Während der Liquidierung bleiben die Bestimmungen der Satzung soviel wie möglich in Kraft. In Dokumenten und Ankündigungen die vom Verein ausgehen, müssen an seinen Namen die Wörter „in Liquidierung“ zugefügt werden.
4. Wenn nach der Liquidierung ein Aktivsaldo übrig bleibt, wird dies den Mitgliedern ausgezahlt nach Verhältnis der Grundstücke, die sie besitzen.
5. Die Liquidierung endet am Zeitpunkt, an dem keine dem Liquidator bekannten Nutzen mehr anwesend sind. Nach Ablauf der Liquidierung stehen die Liquidatoren Rede und Verantwortung in einer Generalversammlung. Die Genehmigung dieser Rechenschaftsbericht erteilt den Liquidatoren Entlastung.
6. Die Bücher und Bescheide des aufgelösten Vereins müssen während zehn Jahre nach Ablauf der Liquidierung aufbewahrt werden.

Reglemente

Artikel 23

1. Die Generalversammlung kann eine oder mehrere Reglemente feststellen und ändern, in denen Themen geregelt werden, die von dieser Satzung nicht oder nicht vollständig vorgesehen werden.

2. ein Reglement darf keine Bestimmungen enthalten, die im Widerspruch mit dem Gesetz oder mit dieser Satzung sind.
3. Auf Beschlüsse zur Feststellung und Änderung eines Reglements ist das Bestimmte in Artikel 21 anwendbar.

Berichterstattung

Artikel 24

Alle Einberufungen von, und Bekanntgaben und Mitteilungen an die Mitglieder oder eines oder mehrere von ihnen, infolge dieser Satzung geschehen durch Briefe zugeschickt an den bei Artikel 17 Absatz 3 erwähnten Wohnsitz der Mitglieder oder per Mail zu der zuletzt von dem betroffenen Mitglied angegebenen Emailadresse.

Schlussbestimmung

Artikel 25

1. In allen Fällen, in denen Zweifel besteht über die Interpretation der Satzung oder der Reglemente und in Fällen, in denen die Satzung oder die Reglemente nicht vorgesehen haben entscheidet der Generalversammlung.
2. Der Generalversammlung stehen im Verein alle Befugnisse zu, die nicht vom Gesetz oder von der Satzung an andere Organe aufgetragen worden sind.

Schluss Urkunde

Die erschienenen Personen sind mir, Notar, bekannt.

Die Identität der von dieser Urkunde betroffenen Personen ist von mir, Notar an Hand der oben erwähnten Ausweise.

WORÜBER URKUNDE ist am Datum, das im Kopf dieser Urkunde erwähnt ist zu Schagerbrug ausgefertigt worden.

Der Inhalt dieser Urkunde ist den erschienenen Personen aufgegeben und erläutert.

Sie haben erklärt auf vollständige Verlesung der Urkunde zu verzichten, vom Inhalt der Urkunde Kenntnis genommen zu haben und mit deren Inhalt einverstanden zu sein.

Diese Urkunde ist beschränkt vorgelesen und sofort danach unterzeichnet, nacheinander von den erschienenen Personen und mir, Notar.